

B

Dieser Text ist eine provisorische Fassung. Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter [www.bundesrecht.admin.ch](http://www.bundesrecht.admin.ch) veröffentlicht werden wird.

## **Bundesbeschluss über die Finanzierung der Tätigkeiten der Innosuisse in den Jahren 2021–2024**

*Entwurf*

**Änderung vom ...**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 17. Februar 2021<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Der Bundesbeschluss vom 16. September 2020<sup>2</sup> über die Finanzierung der Tätigkeiten der Innosuisse in den Jahren 2021–2024 wird wie folgt geändert:

*Art. 1 Abs. 2*

<sup>2</sup> Aus dem Zahlungsrahmen nach Absatz 1 können 98,0 Millionen Franken (Richtgrösse) für die Abgeltung indirekter Forschungskosten (*Overhead*) eingesetzt werden; die Abgeltungspauschale beträgt für Technologiekompetenzzentren höchstens 25 Prozent, für alle übrigen Forschungsstätten höchstens 15 Prozent.

II

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

<sup>1</sup> BBl 2021 xxx

<sup>2</sup> BBl 2020 8575